

# Zollrecht aktuell

## Guidance der EU-Kommission zum Zollwert

November 2020 (2)

## Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Zum 17. September 2020 veröffentlichte die EU Kommission eine überarbeitete Version der unverbindlichen Guidance zur Ermittlung des anzuwendenden Zollwerts. Von erheblicher Bedeutung ist insbesondere die Auffassungsänderung, dass in bestimmten Fällen ein Verkauf innerhalb der EU im Rahmen der Transaktionswertmethode als Zollwert angemeldet werden muss. Die EU-Kommission folgt somit der bereits bestehenden Auffassung der deutschen Zollverwaltung.

Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Anpassungen der Guidance zum Anlass einer Änderung der Dienstvorschrift Zollwert der deutschen Zollverwaltung genommen werden.

Wir möchten Ihnen mit diesem Newsletter einen kurzen Überblick über die wesentlichen Änderungen geben und einen Ausblick auf mögliche praktische Implikationen wagen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**

Partner / Head of Customs & International Trade

## Inhalt

Guidance Zollwert.....	2
Revision der Guidance zum Zollwert.....	2
Auswirkungen auf die Dienstvorschrift Zollwert und unternehmensinterne Zollwertgestaltungen.....	3
<b>Service</b> .....	<b>3</b>
Hinweis .....	3
Global Webcast .....	3
Brexit-Checkliste.....	3
<b>Über uns</b> .....	<b>4</b>
Ihre Ansprechpartner .....	4
Redaktion.....	4
Bestellung und Abbestellung.....	4

# Guidance Zollwert

## Revision der Guidance zum Zollwert

Der Zollwert stellt die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrabgaben dar. Als Hilfsmittel hat die EU-Kommission eine Guidance veröffentlicht, welche den EU-Zollbehörden als auch den Wirtschaftsbeteiligten bei der Zollwertbestimmung helfen soll. Diese wurde nunmehr aktualisiert.

Die aktualisierte Guidance der EU Kommission zur Bestimmung des Zollwerts wurde am 17. September 2020 veröffentlicht (TAXUD/2623395rev2/2020). Diese kann unter diesem [Link](#) abgerufen werden.

Die Guidance befasst sich insbesondere mit den Fragen, (i) welches Kaufgeschäft als Verkauf zur Ausfuhr nach Art. 128 VO (EU) Nr. 2015/2447 (Unionszollkodex-Durchführungsverordnung – UZK-IA) und (ii) unter welchen Umständen eine Lizenzzahlung als zollwerterhöhend anzusehen ist. Die hier diskutierte Revision umfasst im Wesentlichen die Anpassungen hinsichtlich der Bestimmung des maßgeblichen Kaufgeschäfts (i). Im Hinblick auf Lizenzzahlungen enthält die aktuelle Guideline nebst redaktionellen Anpassungen nunmehr drei Beispiele, in welchen dargestellt wird, wann eine Lizenzzahlung dem Zollwert hinzuzurechnen ist.

Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Änderungen zu den einzeln behandelten Aspekten dar. Hierzu enthält die EU-Guidance hilfreiche Beispiele, welche die Ausführungen der EU-Kommission verdeutlichen und die Intention des Verfassers erkennen lassen.

### Verkäufe innerhalb der EU

Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung des Transaktionswerts (als primäre Quelle zur Ermittlung des Zollwerts) ist u.a., dass ein Verkauf zur Ausfuhr in das EU-Zollgebiet vorliegt. Fehlt es an einem solchen, muss die Bestimmung anhand von Folgemethoden stattfinden, die nacheinander zu prüfen sind.

Maßgebend ist in Fällen von mehreren aufeinander folgenden Kaufgeschäften, das letzte unmittelbar vor der Verbringung der Ware in das Zollgebiet getätigte Kaufgeschäft (vgl. Art. 128 Abs. 1 UZK-IA).

Durch die Revision hat die EU-Kommission nunmehr (abweichend zur vorherigen Fassung der Guidance) ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, dass ein solcher Verkauf auch zwischen zwei in der EU ansässigen Parteien getätigt werden kann, welcher entsprechend als letztes Verkaufsgeschäft vor Verbringen in das EU Zollgebiet qualifiziert werden und somit für die Bestimmung des Transaktionswert maßgebend sein kann. Das sogenannte „Domestic Sale-Prinzip“ soll daher keine Anwendung mehr finden.

Diesbezüglich ist anzumerken, dass bereits vor Veröffentlichung der EU-Guidance die deutsche Zollverwaltung eben diese Auffassung vertreten hat (vgl. Abs. 8, Beispiel 2, DV Zollwert i.d.F. vom 24. August 2020, Z 51 01).

### Verkäufe während eines besonderen Zollverfahrens

Sofern Verkäufe stattfinden, während sich die Ware in einem besonderen Zollverfahren (z.B. der Lagerung in einem Zolllager) befindet, stellt die EU-Kommission klar, dass das Kaufgeschäft als Transaktionswert heranzuziehen ist, welches der Einfuhr (und nicht der Überlassung zum zollrechtlichen freien Verkehr) am nächsten kommt. Sofern also vor Einfuhr in das EU-Zollgebiet und Überlassung zum Zolllagerverfahren ein Verkauf stattgefunden hat, ist dieser Verkauf auch bei der Überführung aus dem Zolllagerverfahren in den zollrechtlich freien Verkehr der EU in zollwertrechtlicher Hinsicht heranzuziehen.

Auch diese Auffassung findet sich bereits in der aktuellen Dienstvorschrift der deutschen Zollverwaltung zum Zollwert (vgl. Abs 8 DV Zollwert i.d.F. vom 24. August 2020, Z 51 01).

### Purchase Orders

Im Hinblick auf die in der Praxis weit verbreiteten Purchase Order (Bestellung) stellt die EU-Kommission klar, dass eine solche nicht die Grundlage für die Bemessung des Zollwerts darstellen kann, da eine solche (zivilrechtlich) lediglich als Willenserklärung des Käufers zu werten ist und der maßgebliche Kaufvertrag erst durch die Annahme des Verkäufers zustande kommt.

Mithin ist also das Vorliegen einer Handelsrechnung für Zwecke der Anwendung des Transaktionswerts maßgebend.

# Auswirkungen auf die Dienstvorschrift Zollwert und unternehmensinterne Zollwertgestaltungen

Neben der Guidance zum Zollwert stellt die Dienstvorschrift zum Zollwert der deutschen Zollverwaltung (VSF Z 51 01) ein weiteres, wesentliches Hilfsmittel zur Bestimmung des anzusetzenden Zollwerts dar.

Diesbezüglich gilt es darauf zu verweisen, dass sowohl die Guidance zum Zollwert der EU Kommission als auch die Dienstvorschrift zum Zollwert der deutschen Zollverwaltung für die Wirtschaftsbeteiligten keinerlei rechtliche Wirkung entfalten. Die Dienstvorschrift Zollwert ist jedoch intern für die deutsche Zollverwaltung verbindlich.

Vor dem Hintergrund der o.g. Änderung der Guidance zum Zollwert durch die EU-Kommission ist nicht mit signifikanten Anpassungen der aktuellen Dienstvorschrift zu rechnen, insbesondere deshalb, weil die angesprochenen Kernänderungen nunmehr im Einklang mit der Dienstvorschrift zum Zollwert stehen.

Über alle diesbezüglich relevanten Entwicklungen des Zollwertrechts werden wir Sie zu geeigneter Zeit im Rahmen unseres Newsletters selbstverständlich informieren.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt dürfte die Guidance jedoch ausreichend Anlass geben, zu prüfen, ob derzeit in Ihrem Unternehmen – insbesondere, wenn Zollverfahren in anderen EU-Ländern erfolgen – der zutreffende Zollwert ggü. der Zollbehörde angegeben wird. Gern unterstützen wir Sie hierbei.

## Service

### Hinweis

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: [SAP GTS - einfach und günstig.](#)

### Global Webcast

Wir möchten Sie auf den von PwC am 19. November 2020 um 10:00 (CET) stattfindenden (englischsprachigen) Zoll-Webcast mit dem Titel „*Succeeding through uncertainty: Customs cash optimization and cost savings*“ hinweisen, in welchem die folgenden Themen behandelt werden:

- What the impact of protectionist and emergency relief measures may be to your business.
- Customs duty optimization, including tariff classification engineering, customs valuation unbundling, use of Free Trade Agreements (FTA) and duty suspension and exemption regimes.
- Knock-on supply chain cost saving opportunities, customs compliance efficiencies (e.g. Brexit related new declarations), increased speed to market, and other knock on supply chain and sourcing opportunities.

Um teilnehmen zu können, melden Sie sich bitte unter diesem [Link](#) an.

### Brexit-Checkliste

Im Hinblick auf den ungewissen Ausgang der Verhandlungen sowie auf das nahende Ende des Übergangszeitraums ist es erforderlich, dass sich Unternehmen mit Bezug zum Vereinigten Königreich auch auf das Szenario des Scheiterns der Verhandlungen und somit auf einen ungeregelten Brexit vorbereiten.

Eine gute Möglichkeit, um einen Überblick über die potenziellen Risikofelder im Zusammenhang mit den zollrechtlichen Auswirkungen des Brexits zu erhalten, stellt unsere Brexit Checkliste dar. Anhand dieser können Sie noch einmal überprüfen, ob Sie in zollrechtlicher Hinsicht gut auf den Brexit vorbereitet sind. Die Brexit-Checkliste finden Sie *unter diesem [Link](#)*.

## Über uns

### Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981 7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 6378 1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

### Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981 7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 6378 1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

### Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [subscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [unsubscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)